

BEITRAGSREGLEMENT DES VEREINS WEINDORF SALGESCH

Einleitung

Gemäss Art. 3 der Statuten des Vereins Weindorf Salgesch (15.12.2010) werden die Mitgliederbeiträge zur Finanzierung der Aktivitäten des Vereins Weindorf Salgesch in einem separaten Beitragsreglement definiert. Der Verein kennt gemäss Art. 4 Mitgliedschaften von öffentlich-rechtlichen Institutionen sowie natürlichen und juristischen Personen. Das Stimmrecht ist in Art. 7 der Statuten geregelt und ist unabhängig der finanziellen Beiträge aus dem vorliegenden Beitragsreglement.

Das Beitragsreglement ist in vier Kapitel unterteilt:

- I. Mitgliederbeiträge von öffentlich-rechtlichen Institutionen
- II. Mitgliederbeiträge von natürlichen und juristischen Personen
- III. Variable Beiträge gemäss Aktivitäten des Vereins Weindorf Salgesch
- IV. Verschiedenes

Das vorliegende Beitragsreglement wird an der ordentlichen GV vom 15. März 2011 behandelt und erhält gemäss GV-Beschluss seine Gültigkeit ab dem 1.1.2012.

Allfällige Übergangsbestimmungen für Neumitgliedschaften und/oder Härtefälle im Vereinsjahr 2011, welche aus der Fusion der Vereine GWS und Verein für Kommunikation entstanden sind, werden vom Vorstand im Sinn und Geiste des neuen Beitragsreglement einmalig und ohne Präjudiz entschieden.

I. Mitgliederbeiträge von öffentlich-rechtlichen Institutionen

Art. 1 Mitgliederbeiträge von öffentlich-rechtlichen Institutionen

Die Mitgliederbeiträge von öffentlich-rechtlichen Institutionen (z.B. die Munizipalgemeinde, Burgergemeinde, usw.) werden in gesonderten Vereinbarungen individuell geregelt. Insbesondere mit der Munizipalgemeinde wird eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, welche die Rechte und Pflichten beider Seiten im Rahmen des Leistungsauftrages regelt.

II. Mitgliederbeiträge von natürlichen und juristischen Personen

Art. 2 Mitgliederbeiträge von Weinbetrieben

- a) Weinbetriebe sind alle Wein verarbeitenden Betriebe mit Sitz in Salgesch. Es können Selbsteinkellerer oder Weinhändler sein. Massgebend für die Einteilung der Weinbetriebe sind Richtwerte bei der Menge der verarbeiteten Flaschen (Produktion und/oder Verkauf).
- b) Die Weinbetriebe bezahlen je nach Zugehörigkeit zu den nachfolgenden vier Kategorien ihren jährlichen pauschalen Mitgliederbeitrag:

Kategorie	Bezeichnung	Richtwerte an verarbeitete Flaschen*	Jahres- Mitgliederbeitrag
1. Kat.	Sehr grosser und wichtiger Betrieb	Ab ca. 300'000 Flaschen	Fr. 8'500.-
2. Kat.	Grosser Betrieb	Bis ca. 300'000 Flaschen	Fr. 5'000.-
3. Kat.	Mittlerer Betrieb	Bis ca. 100'000 Flaschen	Fr. 3'000.-
4. Kat.	Kleiner Betrieb	Bis ca. 30'000 Flaschen	Fr. 1'250.-

* Handelsweine/offene Weine gelten auch als Flaschen und sind ebenfalls zu berücksichtigen

- c) Die Zugehörigkeit zu einer Kategorie basiert auf der schriftlichen Selbstdeklaration und ist im Rahmen der Vereinskommunikation öffentlich (die genaue Anzahl verarbeitete Flaschen muss nicht kommuniziert werden). Bei grossen Veränderungen im Weinbetrieb ist ein schriftlicher Antrag für die neue Einteilung an den Vorstand zu richten. Die Änderung gilt für das jeweils folgende Geschäftsjahr.
- d) Die Zugehörigkeit zu einer Kategorie kann wo immer möglich und sinnvoll die Basis für Rangfolge und Gewichtung bei Aktivitäten des Vereins Weindorf Salgesch sein (z.B. Weineinkauf für Events, Reihenfolge und Grösse der Präsenz bei Promotionsmassnahmen). Daraus kann kein automatisches Recht abgeleitet werden. Die Entscheidkompetenz hierzu liegt beim Vorstand.

Art. 3 Mitgliederbeiträge von anderen Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

- a) Die Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb bezahlen einen jährlichen pauschalen Mitgliederbeitrag, der nachfolgender Formel berechnet wird:
Wertschöpfung x Wein- und Tourismusabhängigkeit x Betriebsgrösse
- b) Die Wertschöpfung sowie die Wein- und Tourismusabhängigkeit werden der gemäss nachfolgender Tabelle definiert:

Pauschal- betrag	Hohe Wein- und Tourismusabhängigkeit Faktor 1	Tiefe Wein- und Tourismusabhängigkeit Faktor 0.5
Hohe Wertschöpfung Fr. 1'500.-	Immobilienfirmen, Hotels, Camping, grosse Restaurants, Verkehrs- betriebe, usw.	Architekten, Ingenieure, Geometer, Ärzte, Apotheken, Anwälte, Treu- händer, Banken, Versicherungen, Sportartikelgeschäfte, usw.
Tiefe Wertschöpfung Fr. 500.-	Kleine Restaurants, Fitnesscenter, usw.	Bäckereien, Coiffeur, Druckereien, Metzgereien, Reinigungsdienste, Wäschereien, Carrosserien, Bau- gewerbe Garagen, Transporte Handwerksbetriebe, Radio TV, usw.

- c) Zur Berechnung der Betriebsgrösse wird auf die Anzahl Arbeitsplätze (VZA) abgestellt:
 - 1-2 Arbeitsplätze: Faktor 0.8
 - 3-5 Arbeitsplätze: Faktor 1.5
 - 6 und mehr Arbeitsplätze: Faktor 2

- d) Exemplarische Berechnung für ein Hotel mit 6 Angestellten:
Wertschöpfung: hoch Pauschalbeitrag Fr. 1'500.-
Tourismus- und Weinabhängigkeit: hoch Faktor 1
Betriebsgrösse: 6 Arbeitsplätze Faktor 2
Formel: Fr. 1'500.- x 1 x 2 = Fr. 3'000.-
- e) Die Festlegung des jeweiligen Mitgliederbeitrages eines Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebes erfolgt durch den Vorstand. Der betroffene Betrieb kann gegen diesen Entscheid des Vorstandes an die Generalversammlung rekurrieren.

Art. 4 Mitgliederbeiträge von Rebbaunern

- a) Rebbaunern (ohne Selbsteinkellerung) mit bewirtschafteten Parzellen im Gemeindegebiet Salgesch profitieren unabhängig von dem ihre Trauben verarbeitenden Keller vom Ruf und von der Qualität der Trauben und des Weins aus Salgesch und somit auch von der Arbeit des Vereins Weindorf Salgesch.
- b) Rebbaunern mit einer Fläche von weniger als 2 ha bezahlen einen jährlichen pauschalen Mitgliederbeitrag von Fr. 200.-
- c) Rebbaunern mit einer Fläche von mehr als 2 ha bezahlen einen jährlichen pauschalen Mitgliederbeitrag von Fr. 500.-

Art. 5 Mitgliederbeitrag von Passivmitgliedern

- a) Gemäss Statuten kann jede natürliche und juristische Person Mitglied werden, welche sich aktiv für das Ansehen von Salgesch einsetzen will.
- b) Passivmitglieder unterstützen mit Überzeugung den Verein und seinen Zweck, wollen sich aber nicht aktiv und mit Verantwortung im Verein engagieren (ohne Stimmrecht, keine Rechte an Leistungen des Vereins, Ausnahmen in der Kompetenz des Vorstandes).
- d) Passivmitglieder bezahlen einen jährlichen pauschalen Mitgliederbeitrag von Fr. 40.-

Art. 6 Mitgliederbeiträge von anderen Mitgliedern

- c) Gemäss Statuten kann jede natürliche und juristische Person Mitglied werden, welche sich aktiv für das Ansehen von Salgesch einsetzen will.
- d) Die Mitgliederbeiträge für alle Mitglieder welche nicht gemäss Art. 2 bis 5 dieses Beitragsreglementes zugeordnet werden können, werden je nach Bedeutung und wirtschaftlichem Hintergrund fallweise vom Vorstand festgelegt. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Entscheid des Vorstandes an die Generalversammlung rekurrieren.

Art. 7 Allgemeine Bestimmungen zum Mitgliederbeitrag

- a) Die Bemessung des Beitrages erfolgt wo nicht anders definiert auf den Grundlagen des Vorjahres.
- b) Die Mitgliederbeiträge sind jährlich und ab Eröffnung des Geschäftsjahres geschuldet.

III. Variable Beiträge gemäss Aktivitäten des Vereins Weindorf Salgesch

Art. 7 Grundsatz variabler Beiträge

- a) Die Aktivitäten des Vereins Weindorf Salgesch werden im Grundsatz von der GV gemäss Jahresplanung festgelegt und jedes Mitglied kann davon profitieren. Bei

der Ausschreibung einer Aktivität explizit erwähnt oder gemäss den nachfolgenden Artikeln ist die Teilnahme an gewissen Aktivitäten bzw. der Bezug von bestimmten Leistungen zusätzlich mit finanziellen Beiträgen verbunden. Diese richten sich im Prinzip nach der bezogenen Leistung (Verursacherprinzip) und sind im Rahmen der entsprechenden Definition variabel.

- b) Die Teilnahme an Aktivitäten mit zusätzlicher Kostenfolge ist für jedes Mitglied freiwillig.
- c) Wo nicht anders festgelegt, liegt die Entscheidkompetenz für solche zusätzlichen Finanzierungsinstrumente beim Vorstand.

Art. 8 Rebbau-Qualitätskontrolle für Grand Cru Parzellen

- a) Für alle gemäss Ausführungsreglement der Qualitätskommission des Vereins Weindorf Salgesch angemeldeten Quadratmeter Grand Cru Parzellen wird ein Qualitätsförderungsbeitrag von Fr. 0.20 pro Kilogramm Traubenernte in Rechnung gestellt. (Zwanzig Rappen pro Kilogramm Trauben auf Grand Cru Parzellen)
- b) Der Qualitätsförderungsbeitrag wird für die Deckung der direkten Aufwände zur Rebbau-Qualitätskontrolle für Grand Cru Parzellen, für weitere Qualitätsförderungsaktivitäten und generell für die Sicherstellung und Förderung der Qualität und des guten Images des Salgescher Weins eingesetzt.

Art. 9 Grand Cru Label

- a) Für alle gemäss Ausführungsreglement der Qualitätskommission des Vereins Weindorf Salgesch berechtigten Grand Cru Flaschen kann das Mitglied Labels zum Stückpreis von Fr. 0.70 beziehen. (Siebzig Rappen pro Grand Cru Label)
- b) Die Label-Abgaben werden für die Deckung der Kosten der Degustationskommission, die Herstellkosten der Einheitsetikette, die Vermarktung des Produktes Grand Cru sowie generell für die Sicherstellung und Förderung der Qualität und des guten Images des Salgescher Weins eingesetzt.

Art. 10 Gratis-Kontingent für den Bezug von Grand Cru Labels

- a) Um die Bedeutung und Förderung einer unter den Mitglieder breit abgestützten und nachhaltigen Produktion und Vermarktung von Grand Cru Salgesch zu unterstreichen, wird allen Mitgliedern ein direkt messbarer finanzieller Vorteil angeboten.
- b) Im Verlaufe des Geschäftsjahres kann jedes gemäss Art. 9 berechnigte Mitglied für die Hälfte seines Mitgliederbeitrages die entsprechende Stückzahl an Labels gratis beziehen. Dies gilt nur, wenn das Mitglied den obligatorischen Grand Cru Prozess durchlaufen hat (Parzellenanmeldung, Degustation).

Kategorie	Bezeichnung	Gratis-Kontingent (Anzahl Labels)
1. Kat.	Sehr grosser und wichtiger Betrieb	4'250 Stk.
2. Kat.	Grosser Betrieb	2'500 Stk.
3. Kat.	Mittlerer Betrieb	1'500 Stk.
4. Kat.	Kleiner Betrieb	625 Stk.

- c) Der Restbestand an nicht bezogenen Labels aus dem Gratis-Kontingent verfällt am Ende des Geschäftsjahres.

IV. Verschiedenes

Art. 11. Finanzielle Zuwendungen

- a) Einmalige oder wiederkehrende Zuwendungen von Sponsoren, Stiftungen oder Partnern werden vom Vorstand behandelt und sind nicht Teil des Beitragsreglementes. Daraus leiten sich auch keine Rechte und Pflichten eines Mitgliedes ab.

Art. 12. Inkrafttreten

- a) Dieses Beitragsreglement ist an der ordentlichen Generalversammlung vom 15. März 2011 in Salgesch angenommen worden.
- b) Es tritt ab dem 1. Januar 2012 in Kraft.